

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2014 (MüABl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 6 wie folgt angefügt:

„(6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.“

2. In § 3 Abs. 2 werden die letzten beiden Sätze (Sätze 7 und 8) ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück die gewerbliche Wertstoffsammlung entweder über gebührenpflichtige Wertstofftonnen der Stadt im Sinne von § 3 Abs. 7 und 8 oder über private Wertstofftonnen erfolgt, auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):“

4. In § 3 Abs. 16 wird jeweils vor die Worte „15 – 30 m“ und „30 – 80 m“ das Wort „über“ eingefügt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.